Evangelische Kirchengemeinde
Kornelimünster-Zweifall

KONZEPT ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER GEWALT

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **4**

1 Präambel **6**

2 Schutzkonzept **8**

2.1 Ziele des Schutzkonzepts *8*

2.2 Aufbau *9*

2.3 Erläuterungen zum Sprachgebrauch *9*

3 Sensibilisierung und Prävention **11**

3.1 Sensibilisierung *11*

3.2 Prävention *12*

3.3 Potential- und Risikoanalyse *13*

3.3.1 Nutzung der Räumlichkeiten 14

3.3.2 Besuche bei Gruppen und Freizeiten von Minderjährigen 14

4 Schulungen und Gesprächsangebote **16**

4.1 Schulungskonzept *16*

4.1.1 Schulung in der Arbeit mit Kindern 18

4.1.2 Schulung in der Jugendarbeit 18

4.1.3 Schulung in der allgemeinen kirchlichen Arbeit 19

4.1.4 Schulung in der Diakonie 19

4.1.5 Information über Fortbildungen und Schulungen 19

4.2 Einführungsgespräch für neue ehrenamtlich Mitarbeitenden *20*

4.3 Selbstverpflichtungserklärung *20*

4.4 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis *20*

4.4.1 Ehrenamtliche 21

4.4.2 Beruflich tätige Personen 21

4.5 Einholung der erweiterten Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungserklärungen, sowie die Überprüfung der Schulungen ... 21

4.6 Material ... 23

5 Begleitung und Kommunikation ... 35

5.1 Krisenintervention ... 35

5.2 Kommunikation mit der Öffentlichkeit und den Medien ... 40

5.3 Aufgaben von Leitungspersonen der Abteilungen oder Gemeinden ... 40

5.4 Hilfe und Beratung für Betroffene ... 41

5.4.1 Vertrauenspersonen ... 41

5.4.2 Beratung durch die Arbeitsstelle Prävention der EKiR ... 42

5.4.3 Ansprechstellen außerhalb kirchlicher Strukturen ... 42

5.5 Umgang mit Beschwerden ... 42

5.5.1 Umgang mit Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ... 43

5.5.2 Umgang mit Beschwerden anderer Personengruppen ... 45

5.6 Beratung kirchlicher Rechtsträger und Mitarbeitender ... 46

5.7 Material ... 46

6 Überprüfung und Aufarbeitung ... 52

6.1 Überprüfung ... 52

6.2 Aufarbeitung ... 52

6.2.1 Aufarbeitung länger zurückliegende Fälle ... 53

6.3 Rehabilitierung ... 53

6.4 Material ... 53

Vorwort

In den vergangenen Jahren mussten wir bestürzt wahrnehmen, wie viel sexualisierte Gewalt gerade auch im Raum der Kirchen stattgefunden hat. Es ist daher absolut notwendig und zu begrüßen, dass sich die Evangelische Kirche im Rheinland auf den Weg gemacht hat, sich mit diesem Thema umfassend, transparent und selbstkritisch auseinanderzusetzen. Auch als Kirchengemeinde wollen wir hierzu unseren Beitrag leisten und haben daher dieses Schutzkonzept erarbeitet. Sein Ziel ist es, dass sich alle Menschen bei uns sicher fühlen können. Gleichzeitig soll für den Fall eines trotzdem geschehenen Übergriffes klar sein, wie die Opfer unterstützt und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Leitsatz unserer Gemeindekonzeption („Jesus Christus ist die Mitte unseres Glaubens und unserer Gemeinde. In seiner Nachfolge wollen wir unseren Glauben leben, einander wahrnehmen und stützen und in der Welt Verantwortung übernehmen.“) verpflichtet uns gerade auch beim Thema sexualisierter Gewalt zu einem achtsamen und respektvollen Miteinander und zu größter Sorgfalt. Das Presbyterium unserer Gemeinde steht dabei in einer besonderen Verantwortung, gleichzeitig ist es auf die Achtsamkeit aller Gemeindeglieder angewiesen.

Pfarrer Rolf Schopen, Vorsitzender des Presbyteriums

PRÄAMBEL

1

1 Präambel

Im Jugendausschuss haben wir uns intensiv mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ auseinandergesetzt. Das Erste was uns auffiel: „Das betrifft ja gar nicht nur uns als Jugend.“

Sexualisierte Gewalt, Übergriffe und grenzüberschreitendes Verhalten sind Begriffe für eine Vielfalt an schweren Verstößen gegen die Selbstbestimmung von Menschen. Was uns hier als Erstes in den Sinn kommt, ist der Schutz von Kindern und Menschen mit Behinderungen. Als Nächstes denken wir noch an ältere Menschen oder Menschen, die aus verschiedensten Gründen nicht für sich selbst eintreten können. Wichtig ist aber, dass es alle Menschen treffen kann. Um dies in unserem Umfeld zu verhindern, treten wir als Gemeinde geschlossen für die Umsetzung verschiedener Maßnahmen zum Schutz aller Menschen ein.

Wir haben dieses Konzept erarbeitet, um alle Menschen in und um unsere Gemeinde zu schützen - zu schützen vor aktuellen und zukünftigen Situationen. Aber das Konzept dient auch zum Umgang mit schon erfolgten Fällen von sexualisierter Gewalt.

Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten in Bezug auf den Umgang mit Sexualität stark gewandelt. Wie auch im Konzept des Kirchenkreises Aachen zu lesen ist, müssen wir uns von veralteten gesellschaftlichen und kirchlichen Rollenmustern lösen, um Offenheit für die Vielfalt in unseren Gemeinden zu gewährleisten. Sexualität sollte kein Tabu-Thema sein. Wir wollen die Vielfalt aller Menschen achten und einen respektvollen Umgang miteinander sicherstellen.

Jeder Mensch soll bei uns willkommen sein, sich sicher fühlen und vielleicht ein Heimat finden. Um das für alle Menschen zu gewährleisten, versuchen wir auf allen Ebenen Rahmenbedingungen zu schaffen, die Sicherheit nicht nur äußerlich vermitteln, sondern diese auch mit aller Kraft sichern.

Wir sind uns dessen bewusst, dass dieser Prozess in Bezug auf sexualisierte Gewalt ein langer Weg ist. Wir müssen Aufklärung leisten und eine klare Haltung mit keinerlei Toleranz gegenüber sexualisierter Gewalt jeder Art schaffen.

Hierzu soll dieses Konzept einen ersten Weg eröffnen und durch seine Umsetzung einen sicheren Rahmen zur Orientierung geben. Wir, als ehrenamtliche sowie beruflich Tätige in der Gemeinde können hier durch unser Handeln den Ort und das Gefühl der Gemeinde positiv verändern.

Skrållan-Marie Menke, Sprecherin des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Kirchengemeinde Kornelimünster-Zweifall

SCHUTZKONZEPT

2

2 Schutzkonzept

Nachdem die EkiR und auch der Kirchenkreis eigene Schutzkonzepte erarbeitet haben, haben auch wir uns als Gemeinde das Ziel gesetzt, uns mit einem solchen Konzept auseinander zu setzen.

Konzepte aufzustellen, um sich mit einem Problem auseinander zu setzen - das sagt sich oft leicht. Wir wissen aber auch, dass die Schwierigkeit oft in der Umsetzung zahlreicher Aufgaben und Details liegt. Wir haben daher den Anspruch, das Konzept so praxisnah wie möglich zu gestalten.

Hierbei orientieren wir uns an Vorgaben der EkiR und des Kirchenkreises, durch deren Schutzkonzepte unser Konzept ergänzt wird. Wichtig ist es aber, das Konzept den konkreten Umständen und Bedürfnissen unserer eigenen Gemeinde anzupassen.

Bei Erstellung diese Schutzkonzeptes orientierten wir uns eng am Konzept des Kirchenkreises und seinen Arbeitshilfen. So werden einige Passagen ganz oder teilweise aus dem Rahmenschutzkonzept des Kirchenkreises Aachen übernommen.

2.1 Ziele des Schutzkonzepts

Ziel unseres Konzeptes ist es, einen Umgang mit dem Feld sexualisierter Gewalt zu beschreiben und die Entwicklung einer verantwortungsvollen Haltung aller Personen zu ermöglichen und zu forcieren.

Das hier vorgelegte Schutzkonzept verfolgt folgende Ziele:

(1) Es soll ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit Sexualität und sexualisierter Gewalt geschaffen werden.

(2) Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Verantwortliche aller Arbeitsbereiche sollen sich der Ursachen und Folgen von (sexualisierter) Gewalt bewusst und für die Wahrnehmung von Grenzverletzungen sensibilisiert werden. Sie werden in ihrer Arbeit mit allen Menschen unter diesem Schutzaspekt besonders geschult und qualifiziert.

(3) Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen gestärkt und sprachfähig gemacht werden, um sie dadurch vor Übergriffen und Grenzverletzungen zu schützen.

(4) Potentiellen Tatpersonen soll der Zugang zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen so schwer wie möglich gemacht werden – d.h. es soll durch die Auseinandersetzung mit dem Thema eine erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb der Gemeinden und Einrichtungen erlangt werden.

(5) Betroffene und Mitarbeitende sollen wissen, wo und bei wem sie im Kirchenkreis Hilfe finden.

2.2 Aufbau

Orientiert am Konzept des Kirchenkreises Aachen ist auch unser Schutzkonzept in drei Bereiche unterteilt. Hierbei gilt zu beachten, dass diese nicht immer klar voneinander abzutrennen sind.

1. **Sensibilisierung und Prävention**
2. **Begleitung und Kommunikation**
3. **Aufarbeitung / Überprüfung und Stärkung**

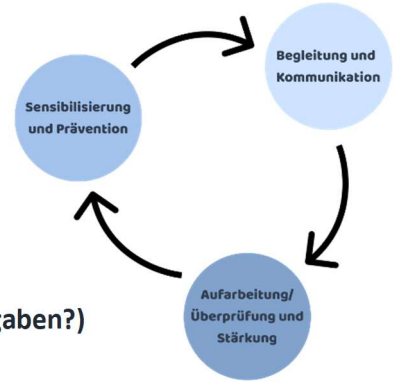

Jedes Kapitel ist ebenso in drei Bereiche gegliedert:

Konzept (Was soll getan werden? Was sind unsere Aufgaben?)

Methode (Wie machen wir das? Wie kann das umgesetzt werden?)

Material (Welche Hilfsmittel werden dafür gebraucht?)

2.3 Erläuterungen zum Sprachgebrauch

Das Schutzkonzept verwendet, soweit wie es möglich ist, inklusive Begriffe. So wird beispielsweise von Mitarbeitenden gesprochen, um nicht zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Menschen mit anderer oder ohne bestimmte geschlechtliche Identität zu differenzieren. Bei allen Begriffen, bei denen das nicht möglich ist, wird das Gendersternchen mit anschließender männlicher oder weiblicher Form verwendet.

Eine weitere Erläuterung betrifft die Bezeichnung von Sachverhalten und Taten. In der derzeitigen Diskussion ist die einhellige Meinung, dass z. B. der Begriff „Kindesmissbrauch“ eine Verharmlosung darstellt und daher von „sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ gesprochen werden muss. In diesem Schutzkonzept wird versucht, die derzeit anerkannte Terminologie zu verwenden. Wir orientieren uns dazu am Dokument “Begriffscheck und Formulierungshilfe“ von ECPAT-Deutschland. Es ist zu finden unter:

https://www.terminologie.ecpat.de/

SENSIBILISIERUNG UND PRÄVENTION

3

3 Sensibilisierung und Prävention

Sexualisierte Gewalt ist ein sensibles Thema. Es gibt Menschen, die Widerstände gegen eine Beschäftigung damit hegen. Aber es ist wichtig, dass sich alle Mitarbeitenden damit auseinandersetzen.

Sensibilisierung und Prävention setzen an, bevor etwas passiert. Auch wenn bisher im eigenen Umfeld keine Fälle sexualisierter Gewalt vorgekommen sind, sollte man sich folgende Fragen stellen:

- Wie gehe ich mit Sexualität und sexualisierter Gewalt um?
- Wie kann ich Teilnehmende, Ehrenamtliche, Mitarbeitende und mich in diesem Themenfeld sensibilisieren?
- Wie gelingt eine Atmosphäre, in der sich Teilnehmende und Mitarbeitende rundum sicher fühlen?
- Wie unterschiedlich muss ich mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Bezug auf ihre Sexualität und sexuelle Identität umgehen?

  Durch die Bearbeitung dieser Fragen wird sich eine eigene Haltung entwickeln, die den sensiblen und achtsamen Umgang miteinander fördern kann.

3.1 Sensibilisierung

Als Verantwortliche müssen wir uns mit den Aspekten von Sexualität bei uns selbst und im Umgang mit anderen Menschen auseinandersetzen. Hierzu muss zwischen grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und sexueller Gewalt unterschieden werden können.

Grenzverletzendes Verhalten ist einmalig, kann zufällig, unabsichtlich und/oder aufgrund mangelnder persönlicher oder fachlicher Kompetenzen erfolgen. Zur Bewertung der Grenzüberschreitung sind nicht nur objektive sondern auch subjektive Faktoren der betroffenen Personen maßgeblich. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen können vielfach durch eine ernstgemeinte Entschuldigung und zukünftiges Unterlassen korrigiert werden.

Übergriffe kommen nicht unbeabsichtigt oder zufällig vor. Sie ergeben sich aus grundlegenden persönlichen und/oder fachlichen Defiziten, die bspw. durch massive und wiederholte Grenzverletzungen und/oder der Missachtung von physischen und psychischen Grenzen sowie Normen einhergehen.

Sexuelle Gewalt sind physische und psychische Handlungen, die ohne Einwilligung oder Einwilligungsbefähigung an Betroffenen vorgenommen werden.

Diese Wissenskompetenz ist notwendig, um Verdachtsmomente zu erkennen, zu unterscheiden und dazu in verantwortlichem Handeln Position zu beziehen. Dies geschieht durch die Reflexion der eigenen Haltung und der Achtung individueller Grenzsetzungen. Unter diesen Voraussetzungen kann im Kirchenkreis Aachen eine Gefährdung durch sexualisierte Gewalt von allen Verantwortlichen erkannt, bearbeitet und verringert werden.

Grundsätzlich gilt, dass Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet sind. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit unserem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig **(Abstinenzgebot)**.

Zudem haben alle Mitarbeitenden bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des jeweiligen Gegenübers zu achten **(Abstandsgebot)**.

3.2 Prävention

Der Kern des Schutzkonzeptes ist die präventive Arbeit. Es ist sicher leicht verständlich, dass wir alles Mögliche dafür tun, Grenzüberschreitungen, Übergriffe und jegliche Fälle sexualisierter Gewalt zu verhindern. Um dies zu ermöglichen sind folgende Schritte notwendig:

- Ausgangspunkt ist eine Potential- und Risikoanalyse in Hinblick auf sexualisierte Gewalt. Wir haben die Gebäude, Einrichtungen und das Gelände unserer Kirchengemeinde sowie die Strukturen unserer Gemeinde auf ihr vorhandenes Gefährdungspotential überprüft. Diese Analyse wird in regelmäßigen Abständen wiederholt, um bereits erfolgte Veränderungen zu evaluieren und weitere Schritte einzuleiten.
- In Schulungen und Gesprächsangeboten werden unsere ehrenamtlichen sowie beruflichen Mitarbeitenden auf unterschiedlichen Ebenen dafür sensibilisiert, was sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt sind. Außerdem erhalten sie Informationen zum Umgang mit solchen Situationen.
- Alle Mitarbeitenden unterzeichnen zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Selbstverpflichtungserklärung. Diese dient zur Reflexion des eigenen Verhaltens und führt zu einer aufmerksamen, bewussten Haltung zu dieser Thematik.
- Darüber hinaus legen alle ehrenamtlich Tätigen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor, um Tätern die Aufnahme einer Tätigkeit in unserer Kirchengemeinde zu erschweren.

Übergeordnetes Ziel ist es, in unserer Kirche eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu vertiefen und zu leben. Durch diese Kultur soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindert und - wo sie doch geschieht - frühzeitig erkannt und gestoppt werden. Alle kirchlichen Organisationen, Kirchenkreise, Gemeinden und alle ihre Einrichtungen sollen einen Schutzraum für die uns anvertrauten Menschen darstellen. Alle Personen im Wirkungskreis der Kirche sollen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden! Schutzbefohlene im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland sind insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen. Dies sind Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen, z. B. Menschen mit Behinderung, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, alle Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten. (>> Siehe Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Präambel sowie § 3 und § 4 Abs. 1.)

3.3 Potential- und Risikoanalyse

Fälle sexualisierter Gewalt geschehen. Dazu gehören immer eine Täter-Opfer-Beziehung und ein Ort. An allen Orten gibt es Risiko- und Schutzfaktoren. Das gilt auch für unsere evangelischen Einrichtungen. Unser Ziel ist es, die Risikofaktoren zu minimieren und die Schutzfaktoren zu verstärken. Dazu dient die Potenzial- und Risikoanalyse. Mit Hilfe der Ergebnisse der Analysen sollen tatbegünstigende Strukturen abgebaut werden.

Potenzial- und Risikoanalysen sind in allen strukturellen und arbeitsspezifischen Handlungseinheiten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzuführen.

Hierzu gehören:

- Physische Räume (z. B. Kirche, Gemeindehaus, Gruppenraum, Keller, Toiletten, ...)
- Virtuelle Räume (z. B. Discord, Zoom, Social Media, ...)
- Kommunikationsräume (z. B. Gesprächskultur, Beschwerdewege, Fehlerkultur, ...)
- Strukturelle Räume (z. B. Konzeption, Verfahrenswege, Nähe- und Distanzgewohnheiten, ...)

Zur Erstellung des Konzeptes wurde die Potential- und Risikoanalyse im Planungsteam durchgeführt. Detaillierte Informationen zur Durchführung sind im Rahmenschutzkonzept des Kirchenkreises Aachen nachzulesen.

3.3.1 Nutzung der Räumlichkeiten

Unsere Räume sollen so gestaltet sein, dass sich alle Teilnehmenden wohl fühlen und sich ihnen auch gewisse Rückzugsmöglichkeiten bieten. Dennoch wollen wir darauf achten, dass keine deutlich abgegrenzten Räume entstehen. Türen sollen nicht abgeschlossen werden.

Wichtig ist es auch, neue Räumlichkeiten, zum Beispiel bei auswärtigen Freizeiten, grundsätzlich zu begehen und auf Risiken zu überprüfen. Kritische Räumlichkeiten sollten so gut es geht verändert werden. Falls dies nicht möglich ist, sollen sie während der Nutzung in engen Zeitabständen überprüft werden.

3.3.2 Besuche bei Gruppen und Freizeiten von Minderjährigen

Um unseren Teilnehmenden eine geschützte Umgebung zu gewährleisten, sind Besuche von Personen, die nicht der Gruppe angehören unzulässig.

Ausgenommen sind:

- dringende Besuche von Sorgeberechtigten oder deren Vertretern, wenn sie mit dem Team abgesprochen sind.
- Besuche von Teamern, die die Veranstaltung unterstützen, sofern sie die Voraussetzungen für Teamer für die jeweiligen Angebote erfüllen.

Freizeiten auf dem Gemeindegelände sind soweit möglich ohne ungeplanten Kontakt zu anderen Gruppen zu gestalten. Da die Teilnehmenden sich hier oft frei auf dem Gelände bewegen, sollen sie sich wohl fühlen und nicht mit ihnen unbekannten Personen konfrontiert werden.

Nicht vermeidbare Kontakte müssen geplant und abgesprochen werden. Die Teilnehmenden müssen vorher darüber informiert werden.

Personen, die einem Teamer fremd sind, müssen von diesem unverzüglich angesprochen und nach dem Grund ihres Besuchs gefragt werden.

SCHULUNGEN UND GESPRÄCHSANGEBOTE

4

4 Schulungen und Gesprächsangebote

Ein weiterer zentraler Bestandteil der präventiven Arbeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist die Schulung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Hierbei erlernen die Teilnehmer, wie sie eine eigene Haltung entwickeln können. Außerdem lernen sie, das eigene Verhalten zu reflektieren und sie erwerben Kenntnisse über grundlegende rechtliche Rahmenbedingungen.

Wir wissen um die engen zeitlichen Kapazitäten vieler unserer ehrenamtlichen und versuchen unser Bestmögliches, um die Angebote niederschwellig zugänglich zu gestalten. Wichtig ist uns jedoch zu betonen, dass die Schulungen von hoher Bedeutung sind, um eine verantwortungsvolle Haltung zu entwickeln.

Wir bemühen uns darum, für alle eine geeignete Schulung zu finden, betonen aber auch die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden.

In der Mitarbeit in der Gemeinde ist es unerlässlich, sich intensiv mit der Thematik sexualisierter Gewalt auseinanderzusetzen.

Um die Teilnahme allen Mitarbeitenden zu ermöglichen, werden alle Kosten für Angebote und verpflichtende Schulungen im Rahmen des Schutzkonzeptes übernommen.

Je nach Aufgabe und Position der einzelnen Mitarbeitenden werden im Kirchenkreis unterschiedliche Angebote vorgehalten. Mitarbeitende und Ehrenamtliche nehmen an den durch die Landeskirche vorgeschriebenen Schulungen je nach ihrem Aufgabenumfang (siehe 4.6) teil. Darüber hinaus können alle Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Gemeindeglieder und Interessierte an weiterführenden Schulungen, Themenabenden und Gesprächsangeboten teilnehmen.

4.1 Schulungskonzept

Um uns detailliert an kirchenrechtlichen Vorgaben zu orientieren, übernehmen wir hier das Schulungskonzept des Kirchenkreises.

Die Schulung von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis Aachen und seinen Gemeinden umfasst mehrere Bausteine:

- Die durch die Landeskirche vorgeschriebene Zertifikatsschulung „hinschauen-helfen-handeln“ durch ausgebildete Multiplikator*innen
- Die weiterführenden Schulungen zu unterschiedlichen Aspekten im Themenfeld Sexualität
- Das Angebot von Gesprächsgruppen
- Die professionelle Begleitung der Multiplikator*innen und Vertrauenspersonen

Die für die landeskirchliche Zertifikatsschulung ausgebildeten Multiplikator*innen im Kirchenkreis bilden dabei ein Netzwerk, welches die Schulung der unterschiedlichen Zielgruppen organisiert. Diese Schulungen werden, wenn möglich, immer von zwei Personen durchgeführt. Dabei muss mindestens eine Person Multiplikator*in für die Zertifikatsschulung sein, die andere kann eine andere Qualifikation im Themenbereich besitzen.

Der Kirchenkreis Aachen bemüht sich darum, dass in allen folgenden Arbeitsbereichen mindestens zwei Multiplikator*innen ausgebildet sind, die die Zertifikatsschulung anbieten können. Die Arbeitsbereiche sind derzeit:

- Arbeit mit Kindern
- Jugendarbeit
- allgemeine kirchliche Arbeit
- Diakonie

Sie können durch weitere Arbeitsbereiche ergänzt werden. Die Aufteilung in Arbeitsbereiche ermöglicht die bedarfsgerechte Schulung unterschiedlicher Personengruppen, die von der Landeskirche angestrebt wird. So brauchen Erzieher*innen schon aufgrund ihrer Ausbildung eine andere Schulung als Ehrenamtliche in der Jugendarbeit oder in Presbyterien.

Um die Sensibilität gegenüber den unterschiedlichen Formen von Sexualität und sexualisierter Gewalt dauerhaft aufrecht zu erhalten, werden mindestens zweimal im Jahr vertiefende Angebote in Form von Vorträgen, Diskussionen, Seminaren oder Schulungen gemacht. Diese können auch von externen Anbietern erfolgen.

Zusätzlich sollen bei Bedarf von Ehrenamtlichen, Beruflichen oder Betroffenen regional oder überregional längerfristige Gesprächsgruppen eingerichtet werden. Sie können selbst organisiert sein oder auch durch Fachkräfte begleitet werden. Auf Anfrage sind solchen Gruppen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Um die Arbeit von Vertrauenspersonen und Multiplikator*innen kontinuierlich weiter zu qualifizieren, werden externe Personen mit entsprechenden Qualifikationen (z.B. Sexualtherapeut*in und/oder nach DSGVO zertifizierte Supervisor*innen) beauftragt. Die Kosten hierfür trägt der Kirchenkreis.

Ergänzend zum Konzept des Kirchenkreises setzen wir folgende zeitliche Vorgaben:

Die Schulungen sollen spätestens nach fünf Jahren aufgefrischt werden. Gerne sollen in der Zwischenzeit Aufbaukurse oder Weiterbildungen besucht werden.

Das Presbyterium sieht vor, die Leitungsschulung je zu Beginn einer neuen Amtsperiode durchzuführen.

Vorgesehene Schulungen müssen nach einem Jahr der Beschäftigung erfolgen. Bereits Beschäftigte haben ab Veröffentlichung des Konzeptes ein Jahr Zeit, die notwendigen Schulungen nachzuholen. Dies gilt nicht für Teamer*innen auf Freizeiten. Diese müssen zwingend vor der Abfahrt geschult sein.

4.1.1 Schulung in der Arbeit mit Kindern

Hierzu gehört das berufliche und ehrenamtliche Personal von Kindertagesstätten sowie Mitarbeitenden in Krabbelgruppen und anderen Angeboten für Kinder bis 6 Jahre.

Sie wird organisiert von der Fachaufsicht für Kindertagesstätten.

4.1.2 Schulung in der Jugendarbeit

Dieser Arbeitsbereich umfasst die Ehrenamtlichen und Beruflichen in der gemeindlichen Jugendarbeit. Jugendarbeit umfasst dabei alle Angebote für Menschen zwischen sechs und 27 Jahren.
Die Schulung von Ehrenamtlichen im Kirchenkreis Aachen finden in der Regel in den JuLeiCa-Kursen des Jugendreferates statt. Hier sollen Jugendliche und Erwachsene eine reflektierte Haltung entwickeln, um mit einzelnen Teilnehmenden und Gruppen umgehen zu können. Die Basisfortbildung „hinschauen helfen handeln“ der Evangelischen Kirche im Rheinland ist Bestandteil dieser JuLeiCa-Schulungen.

Für Berufliche in der Jugendarbeit wird jährlich eine zweitägige Schulung zum Erwerb des Zertifikats angeboten.

Bei Bedarf bietet das Jugendreferat weitere Schulungen zur Vertiefung an. Dazu wird auch mit eigenen und externen Fachstellen sowie Fachreferent*innen zusammengearbeitet. Teile der Schulungen können auch in eigens dafür entwickelten Online-Modulen vermittelt werden.

4.1.3 Schulung in der allgemeinen kirchlichen Arbeit

Dieser Arbeitsbereich umfasst Ehrenamtliche, mit Leitungsverantwortung betraute Personen und Berufliche.

Das Erwachsenenbildungsreferat unterstützt die Schulung der Ehrenamtlichen in Gemeinden und im Kirchenkreis. Hierzu vermittelt es bei Bedarf und auf Anfrage Multiplikator*innen.

Die Schulung von Beruflichen und Ehrenamtlichen mit Leitungsverantwortung im Kirchenkreis und in den Gemeinden wird von der Superintendentur organisiert. Dazu stellt der Kirchenkreis Haushaltsmittel bereit, über die diese Leitungsschulungen durch Multiplikator*innen finanziert werden können.

Die Fortbildung und Schulung der beruflich Mitarbeitenden des Kirchenkreises und der Gemeinden soll von den jeweiligen Geschäftsführenden organisiert werden. Alle Mitarbeitenden sind zur Teilnahme verpflichtet.

4.1.4 Schulung in der Diakonie

Dieser Arbeitsbereich umfasst alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende in gemeindlichen diakonischen Tätigkeitsfeldern. Die Schulungen werden von Mitarbeitenden im Diakonischen Werk organisiert.

4.1.5 Information über Fortbildungen und Schulungen

- Die Schulungen für Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden im Rahmen der JuLeiCa-Qualifikation angeboten. Wenigstens einmal im Jahr findet eine JuLeiCa-Schulung im Kirchenkreis Aachen statt. Die Termine werden auf der Homepage: https://www.jugend.ac/schulungen-und-juleica/, in sozialen Netzwerken, per Mailverteiler und Aushang in den Gemeinden sowie einmal im Jahr bei der Herbstsynode des Kirchenkreises Aachen veröffentlicht.
    - Zusätzlich erhalten Ehrenamtliche in diesem Bereich Informationen durch den Jugendreferenten in unserer Gemeinde.
- Die Schulungsangebote des Erwachsenenbildungswerkes für Ehrenamtliche werden halbjährlich im Programmheft veröffentlicht.
- Die Beruflichen werden auf dem Dienstweg über Schulungszeiten informiert und eingeladen.
- Zusätzlich werden einmal jährlich alle Gemeindeglieder über das Schutzkonzept und geplante Schulungen informiert. Dies kann z. B. per Einleger in den Gemeindebriefen geschehen.

4.2 Einführungsgespräch für neue ehrenamtlich Mitarbeitenden

Die Ehrenamtlichen sollen auf ihren Einsatz vorzubereitet werden und sich mit dem Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ früh auseinander zu setzen. Hierzu soll mit allen Ehrenamtlichen ein Einführungsgespräch durchgeführt werden. Ein hierfür erarbeiteter Leitfaden dient zur Orientierung und befindet sich unter 4.6 im Material.

4.3 Selbstverpflichtungserklärung

Zusätzlich zu Schulungen und Fortbildungen, in denen eine Haltung und ein konkreter Umgang vermittelt wird, sollen Mitarbeitende und Teilnehmende eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. Einerseits dient diese schon zu Beginn der Tätigkeit als Einführung in den Umgang mit sexualisierter Gewalt. Andererseits dient die Erklärung aber auch als Verhaltensgrundlage im grundsätzlichen Umgang in der Arbeit mit Menschen.

Die Erklärung soll von Beruflichen, Honorarkräften, Ehrenamtlichen und Teilnehmenden zu Beginn einer Veranstaltung oder mit Aufnahme einer Tätigkeit unterschrieben werden. Sie regelt so grundsätzlich den Umgang miteinander.

Die Selbstverpflichtungserklärung soll im Rahmen des Einführungsgesprächs besprochen werden, um sicher zu gehen, dass alle Details verstanden werden und die Erklärung so bewusst unterschrieben werden kann.

4.4 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Schutzbefohlene sollen in unserem Kirchenkreis nicht von Personen beaufsichtigt werden, die in der Vergangenheit wegen sexualisierter Gewalt verurteilt wurden oder im Verdacht stehen, sexualisierte Gewalt auszuüben. Diese Haltung möchten wir auch nach außen zeigen. Daher legen alle unsere ehrenamtlichen und beruflich Mitarbeitenden ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Das Führungszeugnis wird alle 5 Jahre aktualisiert. Zur Überprüfung der Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses kann das Prüfschema im Anhang verwendet werden.

Die Führungszeugnisse dürfen bei der Vorlage maximal drei Monate alt sein und müssen nach spätestens fünf Jahren erneut eingeholt werden.

4.4.1 Ehrenamtliche

Ehrenamtlich tätige Personen zeigen das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vor Beginn ihrer Tätigkeit einem/r von der Gemeinde bestimmten Verantwortlichen. Diese/r notiert die Einsichtnahme. Nach 5 Jahren muss das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis erneuert werden. Die Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist für Ehrenamtliche kostenlos. Sie benötigen dafür eine Bescheinigung ihrer Gemeinde. Diese ist in den Gemeindebüros oder in der Verwaltung des Kirchenkreises zu bekommen.

4.4.2 Beruflich tätige Personen

Beruflich tätige Personen im Bereich des Kirchenkreises Aachen müssen ihrem Arbeitgeber vor Antritt ihrer Tätigkeit das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorlegen. Grundlage hierfür ist das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2020), in der Kinder- und Jugendarbeit zusätzlich § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“.

Eine Vorlage für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist ebenfalls unter 4.6 zu finden.

4.5 Einholung der erweiterten Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungserklärungen, sowie die Überprüfung der Schulungen

Das Presbyterium ist verantwortlich für die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse aller Ehrenamtlichen und „einfachen“ Praktikant*innen, die nicht unter die Praktikantenordnung fallen *(https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/2621).*

Für die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse der beruflich Mitarbeitenden (Pfarrer*innen, Beamt*innen, Angestellte, Freiwilligendienste, Ein-Euro-Jobber*innen, Berufspraktikant*innen) ist ihre Superintendentur oder ihre gemeinsame / kreiskirchliche Verwaltung zuständig.

Wer für die erweiterten Führungszeugnisse von Honorarkräften zuständig ist, wird die gemeinsame/kreiskirchliche Verwaltung mitteilen. Sollte diese Aufgabe bei der Kirchengemeinde liegen, muss das Presbyterium Zuständigkeiten und Verfahren festlegen. Dazu ist eine Arbeitshilfe in Arbeit, die auf der Internetseite der Ansprechstelle abrufbar sein wird.

A) Grundsatzentscheidung über die Zuständigkeit für die Überprüfung von erforderlichen Schulungen und der Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis

1. Die Verantwortung für die Einhaltung des Verfahrens zur Einholung der erforderlichen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse sowie der erforderlichen Schulungen übernimmt für den Arbeitsbereich „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ der Jugendreferent der Kirchengemeinde. Die Stellvertretung übernimmt der / die Vorsitzende des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
2. Die Verantwortung für die Einhaltung des Verfahrens zur Einholung der erforderlichen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse sowie der erforderlichen Schulungen übernimmt für die Arbeitsbereiche „allgemeine kirchliche Arbeit“ und „Diakonie der eigenen Gemeinde“, der / die Vorsitzende des Presbyteriums. Die Stellvertretung übernimmt der / die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums.

B) Regelungen zum Verfahren

1. Eine Liste aller in der Kirchengemeinde tätigen Ehrenamtlichen und einfachen Praktikant*Innen wird durch die Arbeitsbereiche gemeinsam geführt. Die Verantwortung hierfür liegt beim Vorsitzenden des Presbyteriums, die Vertretung übernimmt der Jugendreferent der Kirchengemeinde.
2. Für die Einholung der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse, die Vorlage und Einforderung der Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung sowie die Überprüfung und Einhaltung notwendiger Schulungen der Ehrenamtlichen im Arbeitsbereich „allgemeine kirchliche Arbeit“ und „Diakonie der eigenen Gemeinde“ ist der/ die Vorsitzende des Presbyteriums zuständig. Die Vertretung übernimmt der/ die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums.

   Für den Fall einer Eintragung im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis informiert der/ die Vorsitzende des Presbyterium das Presbyterium. Das Presbyterium fasst einen Beschluss über die Beendigung / die Nichtaufnahme der Tätigkeit.

   Der / die Vorsitzende des Presbyteriums teilt der Person den Beschluss des Presbyteriums mit.

3. Für die Einholung der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse, die Vorlage und Einforderung der Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung sowie die Überprüfung und Einhaltung notwendiger Schulungen der Ehrenamtlichen und einfachen Praktikant*Innen im Arbeitsbereich „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ ist der/ die Jugendreferent*In der Gemeinde zuständig. Die Vertretung übernimmt der/ die Vorsitzende des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

   Für den Fall einer Eintragung im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis informiert der/ die Jugendreferent*In das Presbyterium. Das Presbyterium fasst einen Beschluss über die Beendigung / die Nichtaufnahme der Tätigkeit.

   Der / die Jugendreferent*In teilt der Person den Beschluss des Presbyteriums mit.

4.6 Material

Auf den folgenden Seiten sind die o.g. Vorlagen zu finden. Teilweise sind sie entnommen aus: Evangelische Kirche in Rheinland (Hg.)(2019): Schutzkonzepte praktisch 2021. 3. überarbeitete Auflage. Online unter: *www.ekir.de/url/sfS*

- 1. „Selbstverpflichtungserklärung“
- 2. Prüfschema zur Notwendigkeit der Einholung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
- 3. Liste von Tätigkeitsbereichen
- 4. Leitfaden zum Einführungsgespräch

1. Selbstverpflichtungserklärung

Evangelische Kirchengemeinde
Kornelimünster-Zweifall

Selbstverpflichtungserklärung

Gegenüber der Evangelischen Kirchengemeinde Kornelimünster-Zweifall

Name, Vorname:_____

Die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Kornelimünster-Zweifall, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landes- kirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.
9. Mit mir anvertrauten Geheimnissen der Schutzbefohlenen gehe ich vertrauensvoll um.
10. Mit mir bekannten persönlichen Daten gehe ich gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) um.
11. Für mein Handeln orientiere ich mich an christlichen Werten und dem christlichen Glauben.

Ort, Datum Unterschrift:_____

2. Prüfschema

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen.

Name, Vorname (geprüfte Person):

Name, Vorname (PrüferIn):

Tätigkeit	
Es besteht Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen	☐ JA ☐ NEIN

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:	
Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben nach SGBVIII, SGB IX und SGB XII.	☐ JA ☐ NEIN
Finanzierung der Aufgabe durch öffentliche Mittel oder Vereinbarung mit einem öffentlichen Träger mit Regelungen über die Aufgabenwahrnehmung.	☐ JA ☐ NEIN

Gefährdungspotenzial	gering	mittel	hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierachie-/ Macht-/ Abhängigkeitsverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des bzw. der Schutzbefohlenen / Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheit weiterer Personen			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechseln			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes / Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:	
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig	☐ JA ☐ NEIN

Begründung:

Ort, Datum, Unterschrift:_____

3. Liste der Tätigkeitsbereiche

Prüfung erforderlich*= Individuelle Überprüfung notwendig; Bei unklarer Zuordnung zu einer der oben genannten Gruppen wird eine Einzelfallentscheidung durch das Presbyterium getroffen.

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung erforderlich
Leitungsgremien		
Presbyter*innen	Prüfung erforderlich*	Ja, Leitungsschulung
Ausschussmitglieder	Prüfung erforderlich*	Ja, Leitungsschulung
Synodenentsandte	nein	Ja, Leitungsschulung
Kreissynodalvorstand	Prüfung erforderlich*	Ja, Leitungsschulung
Vorstände von Verbänden und ggf. Vereinen	Prüfung erforderlich*	Ja, Leitungsschulung
Gottesdienst		
Predigt- und Gottesdienstkreise	Prüfung erforderlich*	Ja, Basisschulung
Ehrenamtliche Prädikant*innen	Ja	Ja, Basisschulung
Lektorendienst	Prüfung erforderlich*	Ja, Basisschulung
Verantwortliche für Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen	Ja	Ja, Basisschulung
Kirchenmusik		
Leitung und Mitarbeitende von Kantoreien	Ja	Ja, Basisschulung
Teilnehmende in Kantoreien	Ja	Nein
Leitung und Mitarbeitende von Instrumentalkreisen	Ja	Ja, Basisschulung

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung erforderlich
Teilnehmende an Instrumentalkreisen	Nein	Nein
Leitung und Mitarbeitende von Chören	Ja	Ja, Basisschulung
Teilnehmende an Chören	Nein	Nein
Jugendarbeit (Teilnehmende ab ca. 6 Jahren)		
Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen)	Ja	Ja, über JuLeiCa
Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit	Ja	Ja, über JuLeiCa
Leitende von Freizeiten	Ja	Ja, über Intensivschulung
Mitarbeitende von Freizeiten	Ja	Ja, über JuLeiCa
Mitarbeitende in Projekten in der Jugendarbeit (auch kurzfristiger Kontakt zu Teilnehmenden z.B. Betreuung von Bastelangeboten beim Gemeindefest)	Ja	Ja, über JuLeiCa
Mitarbeitende in der offenen Jugendarbeit/Jugendfreizeiteinrichtungen	Ja	Ja, über JuLeiCa
Tätigkeiten ohne Teilnehmendenkontakt (Bsp.Kulissenbau, Flyererstellung, Räume vorbereiten, Küchendienst…)	Nein	Ja, Basisschulung

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung erforderlich
Tätigkeit mit indirektem Teilnehmendenkontakt (Bsp. Mitarbeit im Jugendgottesdienst, Musiker*innen, Sänger*innen, Eine-Welt-Verkauf, Standbetreuung auf dem Gemeindefest…)	Nein	Ja, Basisschulung
Gremien in der Jugendarbeit	Prüfung erforderlich*	Ja, über JuLeiCa Ggf. Leitungsschulung oder Basisschulung
Konfirmand*innenarbeit		
Leitung von Konfirmand*innengruppen	Ja	Ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in der Konfirmand*innenarbeit	Ja	Ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Konfirmand*innen-Freizeit	Ja	Ja, Basisschulung oder JuLeiCa
Leitung von Konfirmand*innen-Freizeiten	Ja	Ja, Intensivschulung
Arbeit mit Kindern in kirchlichen Kontexten		
Leitung von Kinderbibeltagen	Ja	Ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Kinderbibeltagen	Prüfung erforderlich*	Ja, Basisschulung
Leitung von Kinderchören	Ja	Ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Kinderchören	Prüfung erforderlich*	Ja, Basisschulung
Leitung von Krippenspielen/Theatergruppen	Ja	Ja, Intensivschulung

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung erforderlich
Mitarbeitende in Krippenspielen/Theatergruppen	Prüfung erforderlich*	Ja, Basisschulung
Leitung von Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z.B. Spielgruppen/Krabbelgruppen)	Ja	Ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z.B. Spielgruppen/Krabbelgruppen)	Prüfung erforderlich*	Ja, Basisschulung
Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagsbetreuung für Schulkinder		
Vorlese Tätigkeit in Kindertageeinrichtungen, Familienzentren und Ganztagsbetreuung	Ja	Ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen	Prüfung erforderlich*	Ja, Basis- oder Intensivschulung
Mitarbeitende in Familienzentren	Prüfung erforderlich*	Ja, Basis- oder Intensivschulung
Mitarbeitende in der Ganztagsbetreuung für Schulkinder	Prüfung erforderlich*	Ja, Basis- oder Intensivschulung
Familienbildungsstätten		
Mitarbeitende in Familienbildungsstätten	Prüfung erforderlich*	Ja, Basis- oder Intensivschulung

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung erforderlich
Erwachsenenbildung		
Mitarbeitende in der Erwachsenenbildung	Prüfung erforderlich*	Ja, Basisschulung
Mitarbeitende in Senior*innenarbeit	Prüfung erforderlich*	Ja, Basisschulung
diakonisch-seelsorglicher Bereich		
Ehrenamtliche Prädikant*innen	Ja	Ja, Basis- oder Intensivschulung
Besuchsdienst	Ja	Ja, Basisschulung
Altenheim/Pflegeheim	Ja	Ja, Basisschulung
Erzieherische Hilfen (Bsp. Freizeiten, Ausflüge, Patenschaften)	Ja	Ja, Intensivschulung
Betreuung und Vormundschaften	Ja	Ja, Intensivschulung
Eingliederungshilfe/Angebote für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen	Ja	Ja, Intensivschulungen
Telefonseelsorge und Chatseelsorge	Ja	Ja, Basis- oder Intensivschulung
Andere Seelsorgebereiche	Ja	Ja, Basis- oder Intensivschulung
Migrations- und Flüchtlingsarbeit	Ja	Ja, Basisschulung
Ökumenische Krankenhaushilfe	Ja	Ja, Basisschulung
Hospizbewegung/Hospizdienste	Ja	Ja, Basisschulung
Straffälligenhilfe	Ja	Ja, Basisschulung

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung erforderlich
Wohnungslosenhilfe	Ja	Ja, Basisschulung
Büchereiarbeit	Prüfung erforderlich*	Ja, Basisschulung
Gesprächskreise	Ja	Ja, Basisschulung
Leitung von Selbsthilfegruppen	Ja	Ja, Basisschulung
Frauengruppen und Männergruppen		
Leitung biblischer und liturgischer Arbeitskreise	Ja	Ja, Basisschulung
Leitung Frauenhilfe	Ja	Ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Frauenhilfe	Nein	Ja, Basisschulung
Leitung Männerarbeit	Ja	Ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Männerarbeit	Nein	Ja, Basisschulung
Öffentlichkeitsarbeit		
Redaktionsgruppe Gemeindebrief	Nein	Ja, Basisschulung
Gemeindebriefausträger*innen	Nein	Ja, Basisschulung
Beauftragte für Pressekontakte, Internet, Homepage, Social Media	Nein	Ja, Basisschulung

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung erforderlich
Allgemeine Gemeindearbeit		
Leitung gemeindlicher Gruppen	Ja	Ja, Basis- oder Intensivschulung
Leitung Haus- und Bibelkreise	Ja	Ja, Basisschulung
Besuchsdienst	Ja	Ja, Basisschulung
Mitarbeitende bei Festen ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	Nein	Ja, Basisschulung
Mitarbeit bei handwerklichen ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	Nein	Ja, Basisschulung
Leitung von Initiativen & Aktionsgruppen (Partnerschaften, gesellschaftspolitisches Engagement, konziliarer Prozess, Ökumene…)	Ja	Ja, Basisschulung
Leitung von Partnerschaftsreisen	Ja	Ja, Basisschulung
Mitarbeit in Gruppe Kirchenasyl	Ja	Ja, Basisschulung
Betreuung von Menschen im Kirchenasyl	Ja	Ja, Intensivschulung
Ehrenamtliche Mitarbeit in Gemeinde- oder Kirchenkreis- eigenem Tagungs-, Übernachtungs- oder Bildungshaus	Prüfung erforderlich*	Ja, Basisschulung
Ehrenamtliche Synodenbeauftragte	Prüfung erforderlich*	Ja, Basisschulung

4. Leitfaden für das Einführungsgespräch mit neuen Mitarbeiter*innen / Teamer*innen

1. **Frage nach Interessen und Wünschen für das Engagement in der Gemeinde**
2. **Begrüßung im Team unserer Gemeinde**
3. **Vorstellung der verschiedenen Bereiche unserer Gemeinde**
    - Kinder- und Jugendgruppen
        - Verein K2-Jugend e.V.
    - Freizeiten
    - Gottesdienste
    - Seniorenarbeit
    - Kirchenmusik
    - …
4. **Regeln der Kinder- und Jugendarbeit werden gemeinsam besprochen.**
5. **Vorstellung unseres Schutzkonzeptes und der dazugehörigen Ansprechpartner*innen**
    - Ausstellung einer Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses – Frist von einem Monat (die Ausstellung dauert rund zwei Wochen), ohne das Zeugnis kann die Arbeit nicht aufgenommen werden
    - Gemeinsames Durchsprechen der Selbstverpflichtungserklärung
        - Unterschrift oder Zeit dafür einräumen? Bedeutung?
6. **Meldepflicht und Verdachtsstufen beim Verdacht von sexualisierter Gewalt besprechen** (dies kann auch in einem Folgegespräch passieren, um eine Überforderung zu vermeiden)
7. **Absprache des weiteren Vorgehens**
    - **Einsatzbereich oder Angebot des Besuchs in verschiedenen Angeboten**
    - **Schulungsangebote**

BEGLEITUNG UND KOMMUNIKATION

5

5 Begleitung und Kommunikation

Trotz aller Bemühungen kann es in unseren Gemeinden, Einrichtungen und dem Kirchenkreis zu Fällen sexualisierter Gewalt kommen. Dies ist oft ein Schock für alle Beteiligten. Bereits wenn der Verdacht besteht, muss schnell und besonnen gehandelt werden.

Jede Meldung muss ernst genommen werden. Alle Betroffenen müssen bestmöglich geschützt werden. Besondere Begleitung braucht die von sexualisierter Gewalt betroffene Person.

Um nicht überfordert zu sein, müssen alle Verantwortlichen wissen, wie die Abläufe in der Gemeinde und im Kirchenkreis Aachen sind.

Außerdem soll in der Gemeinde klar geregelt sein, wer Ansprechpartner*innen sind und wie diese für Betroffene und Zeugen erreichbar sind.

5.1 Krisenintervention

Unser Handlungsplan orientiert sich an dem Kriseninterventionsplan des Kirchenkreises. Dabei setzt eine Meldung, wenn nötig, folgende Informationskette in Gang:

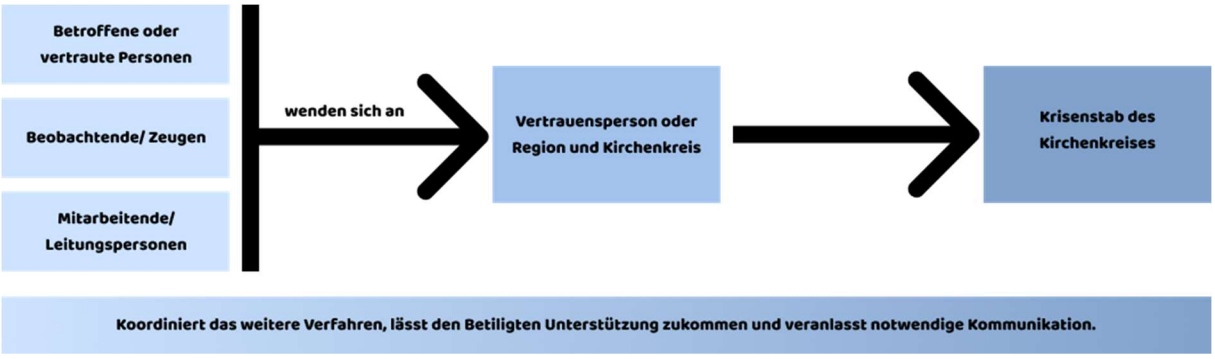

Betroffene oder Verwandte oder Vertraute von Betroffenen können sich direkt an die Vertrauensperson aus der Region oder dem Kirchenkreis wenden.

Zusätzlich gibt es in der Gemeinde ein*e Ansprechpartner*in, die über die Abläufe informiert ist und Betroffene und Vertraute weiter vermitteln kann.

Ebenso wenden sich Beobachtende/Zeugen sowie Mitarbeitende und Leitungspersonen direkt an die Vertrauenspersonen aus Region oder Kirchenkreis. Die Vertrauenspersonen informieren das Interventionsteam des Kirchenkreises, das das weitere Vorgehen initiiert.

Zudem besteht seit dem 01.01.2021 für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine **Meldepflicht**. Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Ab-schluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefonnummer: 0211/ 4562602

E-Mail-Adresse: meldestelle@ekir.de

Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Bei Unsicherheit darüber, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, berät die Ansprechstelle.

Kontaktdaten der Ansprechstelle:

Telefonnummer:	0211/ 3610312
E-Mail-Adresse:	claudia.paul@ekir.de
Postanschrift:	Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKiR Graf-Recke-Str. 209a 40237 Düsseldorf

Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

- begründeter Verdacht

Der Ehrenamtliche oder die Ehrenamtliche muss den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden oder sich an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Meldet eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson, ist diese verpflichtet, die Meldung an die Meldestelle weiter zu geben und den Kontakt zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und der Meldestelle herzustellen. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

- Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

- begründeter Verdacht:

Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

- Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden, an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen, so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

- begründeter Verdacht:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden, an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen, so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

Berufliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

- Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten oder an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans, ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden dabei zu unterstützen, den Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufzunehmen.

- begründeter Verdacht:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen eines begründeten Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans, ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Die oder der Vorgesetzte und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und, sofern möglich, den Anlass der Meldung mitzuteilen.

Interventionsteam

Das Interventionsteam setzt sich wie folgt zusammen:

Leitung: Superintendentur

Mitglieder: Superintendent*in oder Vertreter*in

Vertrauensperson des Kirchenkreises und/oder der Regionen

Notfallseelsorger*in

Öffentlichkeitsreferent*in

Leitung Verwaltung/Finanzen/insoweit erfahrene Fachkraft

Leitung des jeweiligen betroffenen Bereichs

(z. B. Presbyteriumsvorsitzende/Jugendreferat/Erwachsenenbildung...)

Die Aufgaben des Interventionsteams sind:

- die Verfahrenskoordination
- die Weitergabe von Informationen an zuständige Personen oder Stellen
- Die Gewährung der notwendigen Unterstützung für alle Beteiligten
- die alleinige Kommunikation mit den Medien

5.2 Kommunikation mit der Öffentlichkeit und den Medien

Ein professioneller Umgang mit der Öffentlichkeit sowie gegebenenfalls den Medien ist bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt von großer Bedeutung. Gerade im Krisenfall ist entscheidend, dass die Institution Kirche ihren Willen zu Transparenz und Aufklärung deutlich zeigt. Wer verantwortungsbewusst kommuniziert, tragt dazu bei, das in die Kirche gesetzte Vertrauen zu bewahren bzw. nicht unnötig Schaden nehmen zu lassen.

Medienvertreter können eine Vielzahl von Personen um Auskunft anfragen. Unkoordinierte Antworten tragen nicht zu einer souveränen Außendarstellung bei. Deshalb äußert sich im Verdachts- oder Krisenfall nur die vom Interventionsteam dafür benannte Person gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien. Alle anderen Agierenden und Mitarbeitenden verweisen bei Presseanfragen an die beauftragte Person. Das Interventionsteam entscheidet situativ, ob und in welcher Form Pressearbeit geschieht. Die Pressearbeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem Anstellungsträger, dem Superintendenten und ggfs. der Pressestelle der EKiR. Dabei wird auch die interne Kommunikation (z. B. Information von KiTa-Eltern) sowie die Kommunikation mit externen Akteuren (Jugendamt, Staatsanwaltschaft...) in geeigneter Form berücksichtigt.

5.3 Aufgaben von Leitungspersonen der Abteilungen oder Gemeinden

Die Dienstaufsicht führenden Leitungspersonen haben die Aufgabe, eine gefährdende, unangemessene Situation frühzeitig und gut koordiniert zu beenden bzw. bekannt werdenden Handlungen, auch aus der Vergangenheit, sachgerecht nachzugehen. Daraus ergeben sich primär vier Aufgaben:

- Der Umgang mit Betroffenen und Angehörigen (**Opferschutz**)
- Der Umgang mit beschuldigten Mitarbeitenden (**Fürsorgepflicht**)
- Der Umgang mit Mitarbeitenden, Gemeindemitgliedern u.a. in betreffender Einrichtung (**Begleitung und Kommunikation**)
- Krisenmanagement und Handlungsanforderungen entsprechend des im Schutzkonzeptes beschriebenen Ablaufes (**Plausibilitätsprüfung, Verfahrenskoordination in Abstimmung mit dem Interventionsteam**)

5.4 Hilfe und Beratung für Betroffene

Wenn Menschen in unserem Kirchenkreis Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe oder sexuelle Gewalt angetan wird, müssen sie sich jederzeit an einen kompetenten Ansprechpartner wenden können. Ziel ist es, schnell und unbürokratisch Hilfe zu organisieren und vor weiteren Gewalterfahrungen zu schützen. Hierzu sind im Kirchenkreis und den Regionen Vertrauenspersonen tätig. Dabei soll mindestens eine Person für den Kirchenkreis und jeweils eine Person pro Region des Kirchenkreises benannt sein. Die Benennung weiterer Personen kann je nach Aufgabengebiet sinnvoll sein. So sind auch während Urlaubs- oder Krankheitszeiten genügend Vertrauenspersonen ansprechbar.

5.4.1 Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind durch Beratung und Beschluss des KSV oder der Synode benannte Personen. Sie sind durch Ausbildung oder Schulung in der Lage, in Mitteilungs- und Verdachtsfällen von übergriffigem Verhalten oder sexueller Gewalt die notwendigen Schritte einzuschätzen. Sie kennen die entsprechenden Ansprechstellen (insoweit erfahrene Fachkraft, Beratungsstelle, Seelsorgende) und können weitere Hilfe vermitteln. Vertrauenspersonen haben die Funktion eines Lotsen im System. Sie bearbeiten keine Fälle. Sie sind auch nicht für fachliche Beratung zuständig, sondern hören zu und helfen, Beobachtungen oder eine Mitteilung zu sortieren und beraten über mögliche professionelle Hilfsangebote.

Im Kirchenkreis Aachen bilden die Vertrauenspersonen der Regionen zusammen mit der Vertrauensperson des Kirchenkreises ein Netzwerk, um sowohl vor Ort als auch überregional verlässlich ansprechbar zu sein. Bei der Auswahl der Vertrauenspersonen wird darauf geachtet, dass es für Betroffene mindestens eine männliche und weibliche Ansprechperson gibt. Rolle und Aufgabe der Vertrauenspersonen im Kirchenkreis Aachen lassen sich in Kurzform wie folgt beschreiben:

- Die Vertrauenspersonen sind die zentrale Ansprechstelle im Kirchenkreis für Mitteilungs- und Verdachtsfälle.
- Die Vertrauenspersonen kennen die zuständigen insoweit erfahrenen Fachkräfte in ihrer Region und Beratungsstellen in ihrer Region, bzw. Fachberatungsstellen in der Nähe.
- Die Vertrauenspersonen sind verlässlich erreichbar und ihre Kontaktdaten sind in den Gemein- den, bzw. der Regionalstruktur des Verbandes bekannt.
- Die Vertrauenspersonen klären im Verdachts- oder Mitteilungsfall den notwendigen Handlungsbedarf (Vermittlung an Beratungsstellen, Information an die zuständige insoweit erfahrene Fachkraft, Entscheidung über Information an Leitungsgremien/Träger etc.).
- Die Vertrauenspersonen sind über Schulungs- und Fortbildungsangebote zum Thema informiert.
- Die Vertrauenspersonen sind Teil des Netzwerkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

5.4.2 Beratung durch die Arbeitsstelle Prävention der EKiR

Für alle Betroffene besteht außerdem die Möglichkeit, sich an die **Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (5.7)** der Evangelischen Kirche im Rheinland zu wenden. Zusätzlich bieten die Beratungsstellen der Evangelischen Kirche im Rheinland Betroffenen von sexualisierter Gewalt die Möglichkeit zur Hilfe und vertraulicher Beratung.

Der oder die Ansprechpartner*in für Betroffene behandelt alle Mitteilungen und Nachfragen streng vertraulich. Auf Wunsch der Betroffenen leitet sie Anschuldigungen an die zuständige Stelle weiter.

5.4.3 Ansprechstellen außerhalb kirchlicher Strukturen

Wenn sexualisierte Gewalt in kirchlichen Strukturen geschieht, ist das Vertrauen in Kirche oft grundlegend erschüttert. Betroffene müssen sich dann an unabhängige Stellen zur Unterstützung wenden können. Die in diesem Konzept unter 5.8 genannten Einrichtungen sind dem Opferschutz verpflichtet, strukturell und personell nicht mit dem Kirchenkreis verbunden und können bei Fällen von sexualisierter Gewalt weiterhelfen. Je nach Einzelfall benötigt die betroffene Person für eine erste Einordnung auch einen anonymen telefonischen Kontakt. Hierzu verweisen wir ausdrücklich auf die im Material angegebenen Hilfetelefone.

5.5 Umgang mit Beschwerden

Sexualisierte Gewalt stellt einen besonders schwerwiegenden Grund für eine Beschwerde dar. Es gibt im Alltag des Kirchenkreises aber auch andere Gründe, die zu Beschwerden führen. Wird mit diesen alltäglichen Beschwerden sachgerecht umgegangen, werden Menschen ermutigt, selbst schwierige Themen wie sexualisierte Gewalt anzusprechen. Daher ist ein grundlegendes Beschwerdemanagement unverzichtbarer Bestandteil des Schutzkonzeptes.

Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt sind die Vertrauensperson des Kirchenkreises oder die landeskirchliche Ansprechstelle unmittelbar Ansprechpartner und das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsleitfaden des Kirchenkreises.

Bei anderen Beschwerden gilt es, Beschwerden als Chancen für Veränderungsprozesse zur Verbesserung der Qualität der Arbeit zu sehen. Hier können Kirchenkreis und Gemeinden stetig hinzulernen.

5.5.1 Umgang mit Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

Das Beschwerdemanagement ist eine der tragenden Säulen für die Umsetzung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Sie werden dazu ermutigt, ihre Wahrnehmung der Situation zu schildern und sich zu äußern, wenn sie eine Grenzverletzung erleben.

Kinder, Jugendlicher und Schutzbefohlene werden wegen einer Beschwerde niemals benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, diese Beschwerden ernsthaft aufzunehmen, zu prüfen und sich auf entsprechende Änderungsmöglichkeiten einzulassen.

Gute Erreichbarkeit, umfassende Information, Interesse, Aufmerksamkeit, Verständnis und eine alters- und entwicklungsangemessene Sprache sowie eine schnelle Reaktion sind wesentliche Aspekte des Beschwerdemanagements für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene. Möglichkeiten zur Beschwer- de sind das Gespräch zwischen z. B. dem Kind und den betreffenden Mitarbeitenden, einem oder einer anderen Mitarbeitenden, einer von ihm selbst gewählten Vertrauensperson oder einer benannten zuständigen Person sowie sonstige schriftliche Rückmeldungen in jeder Form.

Beschwerden können persönlich, anonym oder als Gruppe vorgetragen werden.

5.5.1.1 Beschwerde aufnehmen

- Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die angesprochene Person. Die Zuständigkeit für die jeweilige Beschwerdebearbeitung innerhalb der Einrichtung wird geklärt.
- Für ein Gespräch wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt.
- Dabei wird durch aktives Zuhören und offenes Fragen die Beschwerde möglichst genau erfasst und ernst genommen.
- Dem Kind, dem bzw. der Jugendlichen oder dem bzw. der Schutzbefohlenen wird für seine bzw. ihre Offenheit gedankt.
- Gemeinsam werden Lösungsmöglichkeiten, die es bzw. ihn oder sie entlasten können, überlegt und sofort oder in weiteren Gesprächen abgesprochen.
- Bei Schritten, die das Kind, der bzw. die Jugendliche oder der bzw. die Schutzbefohlene selbst zur Lösung unternehmen kann, wird ihm bzw. ihr nach Wunsch und bei Bedarf Unterstützung gegeben.

- Schritte, die im Verantwortungsbereich der Erwachsenen liegen, werden im Gespräch eindeutig so benannt. In solchen Fällen übernimmt die angesprochene Person das weitere Vorgehen, einschließlich der Weiterleitung der Beschwerde in Absprache und mit Information des Kindes, des bzw. der Jugendlichen oder des bzw. der Schutzbefohlenen soweit möglich.
- Bei Anzeichen sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort gemäß Interventionsleitfaden gehandelt werden. Die angesprochene Person ist bei begründetem Verdacht zur Weiterleitung an die Meldestelle der EKiR verpflichtet. Ebenso muss die Vertrauensperson oder eine Person des Interventionsteams informiert werden.
- In Absprache mit dem Kind, der bzw. dem Jugendlichen oder der bzw. dem Schutzbefohlenen und bei Fällen sexualisierter Gewalt werden die Personensorgeberechtigten nach Rücksprache mit dem Interventionsteam über die Beschwerde informiert und mit ihnen das weitere Vor- gehen abgesprochen.
- Möchte das Kind, der bzw. die Jugendliche oder der bzw. die Schutzbefohlene nicht mit der Person, die es zuerst aufgesucht hat, weitersprechen, wird mit ihm bzw. ihr nach einer anderen Vertrauensperson gesucht.

5.5.1.2 Beschwerden zu Interaktionen

- Betrifft die Beschwerde eine Interaktion zwischen Mitarbeitenden und Kind, Jugendlichem bzw. Schutzbefohlenem, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, so ist gemeinsam mit diesen abzuwägen, ob er bzw. sie selbst, ggf. unter Hinzuziehung einer Vermittlungsperson, mit der betreffenden Person sprechen kann.
- Ist dies nicht möglich, kann die die Beschwerde aufnehmende Person mit der bzw. dem Betreffenden, eventuell auch unter Anonymisierung des Beschwerde führenden Kindes der bzw. des Jugendlichen oder der bzw. des Jugendlichen, sprechen.

5.5.1.3 Beschwerden zu Gestaltung und organisatorischen Abläufen

- Beschweren sich Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene über organisatorische Abläufe oder die Gestaltung des Angebots, so sind deren Vorschläge aufzunehmen, an die bzw. den zuständigen Mitarbeitenden weiterzugeben und ggf. die Abläufe oder das Angebot zu verändern. Nicht jede Beschwerde und jeder Veränderungswunsch entspricht dabei dem pädagogischen Konzept der Einrichtung. Dementsprechend kann nicht jeder Wunsch von Beschwerdeführenden aufgegriffen werden. Die Auseinandersetzung auf der pädagogischen Ebene ist notwendig und eine inhaltliche Begründung ist zu geben.

- Betreffen die angesprochenen Inhalte auch andere Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene, so werden auch deren Beschwerden und Vorschläge erfasst und einbezogen.

Das Vorgehen der Bearbeitung von Beschwerden ist zeitlich und inhaltlich stets transparent zu halten. Änderungen im Bearbeitungsablauf müssen den Betreffenden mitgeteilt werden.

- Lösungen und Antworten werden den Beteiligten von der aufnehmenden Person oder gegebenenfalls von der Leitung mitgeteilt. Dabei müssen Entscheidungen und Vorgehensweisen nachvollziehbar erklärt werden. Sind die Beschwerdeführenden nicht einverstanden, werden weitere Lösungen gesucht.
- Die Umsetzung der gefundenen Lösung und die Zufriedenheit des Kindes, der bzw. des Jugendlichen oder der bzw. des Schutzbefohlenen und ggf. der Personensorgeberechtigten wird unmittelbar nach der Veränderung und zu einem weiteren späteren Zeitpunkt erfragt, auch wenn die Beschwerde erledigt scheint.
- Bezüglich schriftlich abgegebener Beschwerden ist entsprechend vorzugehen. Hat das Kind, der bzw. die Jugendliche oder der bzw. die Schutzbefohlene seinen bzw. ihren Namen bekannt gegeben, so wird von der für die Beschwerde zuständigen Person ein Gespräch mit ihm bzw. ihr geführt, sofern er bzw. sie zustimmt.
- Eine Überprüfung auf Veränderung erfolgt nach einem angemessenen Zeitraum.

Anonymen Beschwerden wird ebenfalls nachgegangen.

5.5.2 Umgang mit Beschwerden anderer Personengruppen

Einrichtungen des Kirchenkreises und der Gemeinden haben mit vielen Menschen Kontakt und erbringen Leistungen für diese. Dabei kann es vorkommen, dass Menschen unzufrieden mit einer Leistung sind oder Erwartungen nicht erfüllt wurden. Für diese Situationen empfiehlt sich der dargestellte Ablauf für Beschwerden.

Allgemeine Beschwerden haben folgenden Ablauf:

1. Die Leitung einer Einrichtung des Kirchenkreises oder deren Stellvertretung nehmen mögliche Beschwerden schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch entgegen, ohne persönlich oder inhaltlich zum Vorwurf Stellung zu nehmen und erläutert den Verfahrensweg. Mitarbeitende, gegenüber denen Beschwerden ausgesprochen werden, informieren hierüber unverzüglich die Leitung.

2. Bei telefonischer oder persönlicher Beschwerde bündelt die Leitung gegenüber dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin den genauen Wortlaut der Beschwerde, um diese angemessen zu erfassen. Sie erklärt dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin, dass sie mit der betreffenden Mitarbeiterin oder dem betreffenden Mitarbeiter darüber sprechen wird und bietet dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin Rückmeldung darüber an.
3. Die Leitung informiert zeitnah die entsprechende Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter über die Beschwerde, hört sich deren bzw. dessen Sicht an und bespricht mit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin das weitere Vorgehen.
4. Bei eventuellen dienstrechtlichen Konsequenzen, Beschwerden von besonderer Bedeutung und schriftlichen Dienstaufsichtsbeschwerden sind die MAV und der Trägervertreter zu informieren und ggf. im weiteren Verlauf zu beteiligen.
5. Die Leitung gibt bei entsprechendem Wunsch in einem angemessenen Zeitraum Rückmeldung an den Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin.
6. Die Leitung gibt eine abschließende Rückmeldung an den entsprechenden Mitarbeiter bzw. die entsprechende Mitarbeiterin.
7. Eine Überprüfung auf Veränderung erfolgt nach einem angemessenen Zeitraum.

5.6 Beratung kirchlicher Rechtsträger und Mitarbeitender [1]

Alle Mitarbeitenden und Rechtsträger haben grundsätzlich die Möglichkeit, sich bei Fragen an die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises, die Beratungsstellen sowie die Ansprechstelle der Landeskirche zu wenden. Darüber hinaus kann es ratsam sein, eine rechtliche Beratung durch die Landeskirche in Anspruch zu nehmen.

5.7 Material

- Adressen der Ansprechstellen
- Verdachtsstufen

[1] KKA

1. Adressen der Ansprechstellen

Ansprechpartner in der Kirchengemeinde:

Skrållan-Marie Menke

Sprecherin des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

E-Mail: menke@kzwei.net

Ansprechstellen im Kirchenkreis Aachen

Vertrauenspersonen für den Kirchenkreis:

Die Vertrauenspersonen im Kirchenkreis Aachen bilden ein Netzwerk. Sie sind generell im gesamten Kirchenkreis ansprechbar.

Kirchenkreis:

Axel Büker

Adresse: Frère-Roger-Straße 8-10, 52062 Aachen

Tel.: 0160-98048777

E-Mail: axel.bueker@ekir.de

Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland:

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

in der Evangelischen Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung Graf-Recke-Straße 209a

40237 Düsseldorf

Tel.: 0211/ 36 10 312

Fax 0211/ 36 10 309

E-Mail: claudia.paul@ekir.de

Ansprechstellen außerhalb kirchlicher Strukturen

RückHalt e.V. Aachen

RückHalt e.V. – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Franzstraße 107
52064 Aachen
Tel.: 0241-542220

www.rueckhalt-beratung.de
E-Mail: info@rueckhalt-beratung.de

WEISSER RING e.V. Aachen

Simone Borsten

https://aachen--staedteregion-nrw-rheinland.weisser-ring.de/

Tel.: 0151-55164612

E-Mail: borsten.simone@mail.weisser-ring.de

Hilfetelefone

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Tel.: 08000-116016

www.hilfetelefon.de

Hilfetelefon Gewalt an Männern

Tel.: 0800-1239900

www.maennerhilfetelefon.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Tel.: 0800 2255530

www.hilfe-telefon-missbrauch.de

2. Verdachtsstufen

	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüf- bare Erklärungen **zwei-felsfrei** als **unbegründet** ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes oder der meldenden Person sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.	Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, verbale Äußerungen, die missbräuchlich gedeutet werden können; weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangs-verdacht begründen könnten.	Es sind weitere Maß- nahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig, aber keine eigenen Ermittlungen. Kontaktieren der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle, wenn Verdacht sich gegen kirchlichen Mitarbeitenden richtet. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind **erheblich und plausibel**.	Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen.	Bewertung der vorliegenden Informationen, Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn sich Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n richtet. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen. Es besteht eine Meldepflicht. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen
Erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel.	Täter*in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder hat diese selbst eingeräumt. Fotos und Videos sexueller Handlungen zeigen sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann.	Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n besteht. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen, um den Schutz der betroffenen Person aktuell & langfristig zu sichern. Es besteht eine Meldepflicht. Informationsgespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten, wenn eine andere Person aus dem sozialen Umfeld verdächtigt wird. Ggf. Stellung einer Strafanzeige. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.

In Anlehnung an das EKD-Schulungsmaterial: Hinschauen, Helfen, Handeln, 2021.

ÜBERPRÜFUNG UND AUFARBEITUNG

6

6 Überprüfung und Aufarbeitung

Um nachhaltig eine eigene Haltung zu einem Thema zu entwickeln, braucht es eine fortwährende Beschäftigung damit. Dazu kommt, dass sich gerade im Bereich der Sexualität die Haltung in der Gesellschaft ständig verändert. Daher sind wir aufgefordert, uns immer wieder mit sexualisierter Gewalt zu beschäftigen.

Zudem engagieren sich in unseren Gemeinden und im Kirchenkreis in jedem Jahr neue ehrenamtliche und beruflich Mitarbeitende. Sie müssen von Anfang an wissen, wie mit allen Formen sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis umgegangen wird. Sie müssen sich und andere schützen können.

6.1 Überprüfung

Alle zwei Jahre wird überprüft, welche Maßnahmen in der Vergangenheit durchgeführt wurden, ob sich Veränderungen ergeben haben oder neue Bedarfe entstanden sind. So können alle Anstrengungen gegen gegen sexualisierte Gewalt überprüft und dokumentiert werden. Hierzu kann in einem ersten Schritt die Checkliste unter 6.4 verwendet werden.

Wurden bei der Überprüfung Bedarfe festgestellt, wird darüber das Presbyterium informiert. Das Presbyterium entscheidet, durch welche Maßnahmen die Bedarfe erfüllt werden können.

6.2 Aufarbeitung

Ein Vorfall gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen kann überall vorkommen. Ist eine Gemeinde oder Einrichtung betroffen, soll nach der Intervention eine Phase der Aufarbeitung kommen. Die Aufarbeitung soll in Zukunft einen erneuten Vorfall verhindern. Sie soll von einem/einer im Themenfeld erfahrenen Mitarbeitenden begleitet werden. Diese Person wird in der Regel außerhalb der eigenen Institution beruflich tätig sein.

Ebenso soll die Aufarbeitung allen Betroffenen helfen, mit eigenen Schwierigkeiten umzugehen. Erst eine Aufarbeitung kann Vertrauen erneuern und eine gemeinsame Basis für zukünftige Begegnungen ermöglichen. An der Aufarbeitung sind so viele Personen zu beteiligen, wie es notwendig ist. Sie kann in Einzelterminen oder Gruppentreffen geschehen. Je nach Vorkommnis kann es sich hierbei um längeren Prozess handeln. Die Ergebnisse der Aufarbeitung können zu der Überarbeitung des Schutzkonzeptes führen. Die Maßnahmen der Aufarbeitung werden im Leitungsgremium beschlossen und verantwortet. Bei Bedarf können auch hier Menschen mit einer besonderen Expertise hinzugezogen werden.

6.2.1 Aufarbeitung länger zurückliegende Fälle

Zum Prozess der Aufarbeitung ist es uns wichtig, dass auch länger vergangene Fälle sexualisierter Gewalt behandelt werden. Auch wenn diese Fälle rechtlich wohlmöglich verjährt sind, wollen wir den Betroffenen hier Schutz und Unterstützung zur Aufarbeitung geben. Wir wollen als Gemeinde dafür einstehen, allen Menschen die Hilfe zukommen zu lassen, die sie benötigen. Gerade in diesem hochsensiblen und belastenden Feld sollen Betroffene jederzeit, wenn sie dazu bereit sind, die Chance bekommen, über Erlebnisse zu sprechen und entsprechende Unterstützung jeglicher Art zu erhalten.

6.3 Rehabilitierung

Rehabilitierung ist Teil oder Endpunkt eines Aufarbeitungsprozesses. Betroffene von sexualisierter Gewalt oder fälschlicherweise Beschuldigte werden von uns aktiv wieder in unsere Gemeinschaft eingeladen. Sie haben eine uneingeschränkte Möglichkeit, sich an unseren Angeboten zu beteiligen. Hauptberufliche und Ehrenamtliche setzen sich in von ihnen verantworteten Aktivitäten für Betroffene von sexueller Gewalt oder fälschlicherweise Beschuldigte ein. Wo es gewünscht oder nötig ist, ist eine öffentliche Rehabilitierung von Betroffenen von sexueller Gewalt oder fälschlicherweise Beschuldigten durch die jeweiligen Leitungspersonen vorgesehen.

6.4 Material

- Checkliste zur Dokumentation der Überprüfung

1. Checkliste zur Dokumentation der Überprüfung

Checkliste zur Überprüfung

Gemeinde / Einrichtung: Evangelische Kirchengemeinde Kornelimünster Zweifall

Überprüfung durch:_____ **Ausgefüllt am:**_____

Mithilfe dieser Tabelle soll die Überprüfung der Maßnahmen des Schutzkonzeptes vereinfacht werden. In der ersten Spalte finden Sie die Aufgaben. Sollte die Aufgabe erledigt sein, füllen Sie die zweite Spalte aus. Sollte die Aufgabe nicht erledigt sein, füllen Sie die dritte Spalte aus. In der vierten Spalte Vermerken Sie, bis wann die Aufgabe erledigt werden soll.

Aufgabe	Erledigt	Ausstehend	Bis wann?
Schutzkonzept			
Überprüft			
Schulungen			
Ehrenamtliche (Anzahl)	Geschult:	Ungeschult:	
Berufliche (Anzahl)	Geschult:	Ungeschult:	
Leitung	Geschult:	Ungeschult:	
Selbstverpflichtung			
Ehrenamtliche			
Berufliche			
Leitung			
Erweitertes Führungszeugnis			
Ehrenamtliche			
Berufliche			
Risikoanalyse			
Gebäude:			
Gebäude:			
Gebäude:			
Gebäude:			
Sonstiges			

An dem Schutzkonzept der Kirchengemeinde Kornelimünster-Zweifall haben mitgearbeitet:

Skrållan-Marie Dietrich

Lea Gieseler

Carolin Heintz

Joachim Richter

Alexander Bank

Wir bedanken uns für die Unterstützung bei der Erstellung des Konzeptes beim Jugendreferat des Kirchenkreises Aachen.

Evangelische Kirchengemeinde Kornelimünster-Zweifall